

An  
alle Bundesministerien,  
die Sektionen I bis IV des  
Bundeskanzleramtes,  
die Parlamentsdirektion,  
alle Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Verbindlicherklärung von ÖNORMEN und elektrotechnischen Normen;  
Kundmachungsregelung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit:

1. Im Beschluss VfSlg. 14.668/1996 hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass durch die Verbindlicherklärung und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt oder im Landesgesetzblatt eine ÖNORM Bestandteil jener Rechtsvorschrift wird, die die Verbindlicherklärung vornimmt. Eine solche ÖNORM teile in der Folge das urheberrechtliche Schicksal dieser Rechtsvorschrift und sei daher ein freies Werk im Sinn des § 7 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936.

Diese Judikatur wurde im Beschluss vom 10. Dezember 2014, G 104/2013, dahin präzisiert, dass es für die Qualifikation einer ÖNORM als freies Werk im Sinn des § 7 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes nicht darauf ankommt, ob die für verbindlich erklärte ÖNORM kundgemacht worden ist.

2. § 9 des Normengesetzes 2016 (NormG 2016), BGBl. I Nr. 153/2015, lautet:

**„Verbindlicherklärung rein österreichischer Normen**

§ 9. Eine rein österreichische Norm (§ 2 Z 1 lit. a) kann durch Gesetz oder Verordnung zur Gänze oder teilweise verbindlich erklärt werden. Durch Bundesgesetz oder Verordnung eines Organs des Bundes verbindlich erklärte rein österreichische Normen sind im Umfang ihrer Verbindlicherklärung zu veröffentlichen, damit die Norminhalte für die Betroffenen in gleicher Weise wie das Gesetz oder die Verordnung zugänglich sind. Die rein österreichische Norm oder deren Teile sind sodann als Bestandteil der sie verbindlich erklärenden Rechtsvorschrift ein freies Werk im Sinne des § 7 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes.“

2.1. Eine „rein österreichische Norm“ ist eine Norm, die innerstaatlich erarbeitet und von der Normungsorganisation – dem Austrian Standards Institute – angenommen wurde (vgl. § 2 Z 1 NormG 2016).

Freie Werke – § 7 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes führt ua. „Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen“ an – genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

Unter anderem zur Vergütung aller in Gesetzen und Verordnungen von Bund und Ländern für verbindlich erklärten „rein österreichischen Normen“ stellen Bund und Länder der Normungsorganisation jährlich Mittel in der Höhe von 1,6 Millionen Euro zur Verfügung (vgl. § 15 Abs. 3 bis 5 NormG 2016).

2.2. In Hinblick auf „rein österreichische Normen“ im Sinne des § 2 Z 1 NormG 2016 empfiehlt es sich, die im Rundschreiben BKA-601.423/0001-V/2/2010 beschriebene Vorgangsweise im Wesentlichen beizubehalten:

Beabsichtigt ein Bundesministerium die Erlassung einer Rechtsvorschrift, in der eine ÖNORM für verbindlich erklärt wird, so ermittelt es zunächst (ohne Befassung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) durch Recherche im Rechtsinformationssystem des Bundes, ob die betreffende Norm bereits im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist. Ist dies der Fall, so wird im Text der verweisenden Rechtsvorschrift nicht nur die Norm mit Titel und Ausgabedatum zitiert, sondern auch die Fundstelle im Bundesgesetzblatt angegeben (zB ÖNORM S 2104 „Abfälle aus dem medizinischen Bereich“ vom 1. Februar 1999, BGBl. II Nr. 141/2003 Anlage 2). Ist dies nicht der Fall, so wird der Text der Norm in dem Umfang, in dem er verbindlich sein soll, als Anlage des Bundesgesetzes bzw. der Verordnung wiedergegeben.

3. Neben den in § 2 Z 1 lit. a und § 9 genannten „rein österreichischen Normen“ (zB ÖNORM B 1600, ÖNORM S 1230) kennt das Normengesetz 2016 allerdings auch

- „europäische Normen“, das sind von einer europäischen Normungsorganisation angenommene Normen (§ 2 Z 3 NormG 2016; zB EN 1500),
- „internationale Normen“, das sind von einer internationalen Normungsorganisation angenommene Normen (§ 2 Z 2 NormG 2016; zB ISO 9001), und
- „übernommene Normen“, das sind von einer europäischen, internationalen oder anderen ausländischen Normungsorganisation angenommene und von der (österreichischen) Normungsorganisation in das österreichische Normenwerk übernommene Normen (§ 2 Z 1 lit. b NormG 2016; zB ÖNORM EN 13018, ÖNORM ISO 11548-1, ÖNORM EN ISO 11810, ÖNORM DIN 32645).

3.1. In Hinblick auf die urheberrechtlichen Konsequenzen (vgl. die Ausführungen unter Punkt 1) sollte grundsätzlich davon Abstand genommen werden, derartige Nor-

men für verbindlich zu erklären. Statt dessen sollte im Text der Rechtsvorschriften nur auf den Stand der Technik abgestellt werden, welcher in der Weise präzisiert werden könnte, dass das in Betracht kommende Fachgebiet (zB Stand der *Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik*) angegeben wird, oder es sollte eine andere geeignete abstrakte Umschreibung der technischen Anforderungen gewählt werden.

3.2. Ist (etwa bei der Umsetzung einer Richtlinie) die Verbindlicherklärung einer bestimmten europäischen, internationalen oder übernommenen Norm unionsrechtlich geboten – ob dies der Fall ist, muss vom zuständigen Bundesministerium beurteilt werden –, so kommt eine Vorgangsweise, wie sie unter Punkt 3.1 beschrieben ist, nicht in Betracht.

Ob die Verbindlicherklärung einer solchen nicht rein österreichischen Norm, zu der es aus unionsrechtlichen Gründen keine Alternative gibt, den Verlust des urheberrechtlichen Schutzes für die für verbindlich erklärte Norm und somit einen Eingriff in Urheberrechte Dritter (etwa der International Organization for Standardization [ISO] oder des Europäischen Komitees für Normung [CEN]) zur Folge hat, ist eine Frage, die von der Rechtsprechung noch nicht geklärt worden ist.

Von einer Kundmachung der für verbindlich erklärten Norm im Bundesgesetzblatt ist jedenfalls abzusehen.

4. Die hier vorgesehene Vorgangsweise sollte bei Novellen auch im Hinblick auf bereits bestehende Verweise eingehalten werden.

5. In Hinblick auf die Verbindlicherklärung elektrotechnischer Normen bestehen Überlegungen zur Schaffung einer dem § 9 NormG 2016 entsprechenden Vorschrift. Diesbezüglich bleibt das Rundschreiben BKA-601.423/0001-V/2/2010 (vgl. oben Punkt 2.2) bis auf Weiteres aufrecht.

6. Es wird ersucht, hievon alle mit legislativen Aufgaben betrauten Bediensteten des jeweiligen Bundesministeriums in Kenntnis zu setzen.

9. August 2016  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

